

Welche Steuergesetze treten am 1. Oktober in Kraft?

Die zahlreichen Steuervorlagen, die im Laufe dieses Sommers durchberaten wurden, haben zum großen Teil als in Kraft getretene Gesetze auf das Wirtschaftsleben schon einen Einfluß ausgeübt. Waren doch einige von ihnen bereits am 1. August Gesetz geworden, also kurz nach dem für alle gemeinsamen Tag der Verkündung vom 26. Juli 1918. Seit dem 1. August sind folgende neue Steuergesetze in Kraft: das Umsatzsteuergesetz, das Gesetz zur Änderung des Wechselstempelgesetzes und das Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Einen Monat nach der Verkündung, teilweise mit der Verkündung, sind in Kraft getreten das Gesetz betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, das Weinsteuergesetz, ferner das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918, das Gesetz gegen die Steuerflucht und das Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern und am 1. September das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes.

Am 1. Oktober werden sich nun noch das Biersteuergesetz zusammen mit dem Gesetz über den Bierzoll, das Gesetz über das Branntweinmonopol und das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Kriegsabgabe (vom 21. Juni 1916) dazugesellen. Alsdann ist das Steuerprogramm mit seinen zwölf Nummern restlos durchgeführt.

Was die am 1. Oktober in Kraft tretenden Gesetze anlangt, so rückt das Biersteuergesetz an Stelle des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909. Es bestimmt, daß Bier, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt wird, einer in die Reichskasse fließenden Abgabe unterliegt (Biersteuer). Von der Steuer befreit ist das Bier, das unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt wird, ferner der Hausrumpf an Angestellte und Arbeiter. Die Steuer bewegt sich zwischen 10 und 12,50 M. für den Hektoliter. In Verbindung damit ist noch das Gesetz über den Bierzoll geschaffen worden.

Durch das Gesetz über das Branntweinmonopol wird bestimmt, daß der im Monopolgebiet hergestellte Branntwein, soweit nicht im Gesetz Ausnahmen zugelassen sind, aus der Brennerei zum Branntweinabnahmepreise an das Reich abzuliefern ist. Die Verarbeitung von Branntwein zu Trinkbranntwein und der Handel mit solchem Trinkbranntwein im Monopolgebiet steht, soweit nicht im Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, ausschließlich dem Reiche zu und wird für seine Rechnung von der Monopolverwaltung betrieben. Durch dieses sehr umfangreiche, tief eingreifende Gesetz werden die bisher geltenden Gesetze über die Besteuerung des Branntweins außer Kraft gesetzt.

Von der Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren, die gleichfalls vom 1. Oktober ab stattfindet, wird die große Masse des Volkes am unmittelbarsten betroffen. Nur wenige Postgebühren sind unverändert geblieben, und es wird sicherlich eine geraume Zeit dauern, bis sich das Publikum an die neuen Sätze gewöhnt hat.

Neben der Verteuerung des Postverkehrs wird auch die Biersteuer, die gegenüber der Friedenszeit eine etwa vierfache Belastung bedeutet, überall empfunden werden. Das gleiche gilt von den sonstigen Getränkesteuern, namentlich auch vom Branntweinmonopol. Der billigste Trinkbranntwein wird kaum unter 6 M. für das Liter zu haben sein. Vom Branntweinmonopol verspricht sich die Regierung einen jährlichen Ertrag von nicht weniger als 800 Millionen Mark. Insgesamt wird das Ergebnis der neuen indirekten Steuern auf über 2200 Millionen Mark und das der direkten, allerdings nur für 1918, auf etwa 2 Milliarden Mark geschätzt. Die außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 soll allein mindestens 1200 Millionen Mark erbringen.

Erwähnt sein noch, daß der Reichsfinanzhof in München am 1. Oktober seine Tätigkeit beginnt. Er ist oberste Spruch- und Beschlußbehörde für Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgabe, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgabe, Wechselstempelabgabe, Abgaben vom Personen- und Güterverkehr, Kohlensteuer. Was endlich die Geltungsdauer der Gesetze anbetrifft, so ist ausdrücklich bestimmt, daß das Weinsteuergesetz am 1. Juni 1923 von selbst außer Kraft tritt. Das Gesetz gegen die Steuerflucht tritt, unbeschadet der Durchführung schwebender Verfahren, außer Kraft mit dem Schlusse des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist.